

# **SATZUNG des Anime Kultur e.V.**

## **Neufassung 2026**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 07.02.2026

### **Präambel**

Der Anime Kultur e.V. versteht sich als leistungsorientierte Gemeinschaft zur Förderung der japanischen Popkultur. Die Mitgliedschaft ist kein passiver Zustand, sondern ein aktives Bekenntnis zur Mitarbeit. Zum Schutz der Vereinsinteressen, insbesondere der wirtschaftlichen Beteiligungen und Events, gelten für alle Mitglieder erhöhte Anforderungen an Integrität, Loyalität und Vertraulichkeit.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Anime Kultur**“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „**e.V.**“.
2. Der Sitz des Vereins ist **Berlin**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ausrichtung des Vereins**

1. **Zweck:** Der Anime Kultur e.V. ist ein ehrenamtlicher ausgerichteter Kulturverein. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Vermittlung japanischer Kunst- und Popkultur in Deutschland, insbesondere in den Bereichen Anime, Manga, Musik, Cosplay, traditionelle Kulturformen sowie kultureller Austausch und Jugendbildung. Unsere Arbeit dient der kulturellen Bildung, der Förderung von Kreativität, Teamarbeit und sozialem Engagement von Menschen jeden Alters.
2. **Verwirklichung:** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Die Konzeption und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Conventions, Messen und Workshops.
  - Den Betrieb von Medienplattformen (z.B. Webradio, Online-Redaktion, Streaming).
  - Die Schaffung und Pflege von Netzwerken für Kulturschaffende und Künstler.
3. **Mittelbeschaffung und Beteiligungen:**
  - Der Verein ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Zwecke an Kapitalgesellschaften zu beteiligen oder solche zu gründen.
  - Der Verein hält diese Beteiligungen im Rahmen der Vermögensverwaltung oder als steuerunschädlichen Zweckbetrieb.
  - Die wirtschaftliche Betätigung des Vereins selbst und seiner Töchter dient ausschließlich der Finanzierung und Realisierung des ideellen Satzungszwecks und tritt hinter diesem zurück.
4. **Status:** Der Verein verfolgt seine Ziele als Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Er strebt im aktuellen Status keine steuerliche Gemeinnützigkeit an, behält sich aber vor, diese auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu beantragen. Mittel des Vereins dürfen für satzungsgemäße Zwecke, zur Bildung von Rücklagen und für angemessene Vergütungen verwendet werden.

### § 3 Mitgliedschaftsformen

Der Verein unterscheidet folgende Formen der Zugehörigkeit:

1. **Aktive Mitglieder** (Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht).
2. **Ruhende Mitglieder** (Mitglieder ohne Stimmrecht).
3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.

**Anwärter** sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung (siehe § 4). Eine reine Fördermitgliedschaft (passiv) ohne Mitarbeit ist nicht vorgesehen.

### § 4 Der Anwärterstatus (Probephase / Nicht-Mitgliedschaft)

1. **Rechtsstatus:** Der Antrag auf Aufnahme als Anwärter ist in Textform (z.B. E-Mail oder Online-Formular) an den Vorstand zu richten. Um die Integrität des Vereins zu schützen, durchläuft jeder Interessent zwingend eine Anwärterzeit. Anwärter sind **keine Mitglieder** des Vereins im Sinne der Satzung und des BGB. Es besteht ein schuldrechtliches Vorbereitungsverhältnis eigener Art.
2. **Rechte und Pflichten:**
  - Anwärter haben **kein Teilnahme-, Rede-, Antrags- oder Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung.
  - Sie besitzen kein passives Wahlrecht und können keine Vereinsämter bekleiden.
  - Sie unterliegen vollumfänglich der Hausordnung, den Weisungen des Vorstands und der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 6.
3. **Finanzielles:** Anwärter entrichten keine Mitgliedsbeiträge, sondern ein **Nutzungsentgelt** für die Inanspruchnahme der Vereinsressourcen und Infrastruktur. Die Höhe regelt die Beitragsordnung.
4. **Versicherungsschutz:** Ungeachtet ihres Status als Nicht-Mitglieder genießen Anwärter bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die ihnen vom Verein übertragen wurden, Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Verträge (z. B. Haftpflicht- und Unfallversicherung), soweit diese auch beauftragte Helfer abdecken.
5. **Dauer und Aktivität:**
  - Der Anwärterstatus ist auf maximal **12 Monate** angelegt.
  - Anwärter werden zur Erprobung in den Vereinsbetrieb (z.B. Event-Teams) integriert.
6. **Beendigung und Umwandlung:**
  - Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Umwandlung in eine Aktive Mitgliedschaft, sofern der Anwärter mindestens eine anerkannte Leistung erbracht hat.
  - Der Vorstand kann den Anwärterstatus jederzeit durch Beschluss beenden (z.B. bei Ungeeignetheit). Die Beendigung wird mit Zugang in Textform wirksam.
  - Hat ein Anwärter nach 12 Monaten keine ausreichende Aktivität gezeigt, endet der Status automatisch.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Aktivitätspflicht:** Jedes Aktive Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele durch persönliche Arbeitsleistung aktiv zu fördern. Der Vorstand definiert in einer **Aktivitätsordnung** Mindestanforderungen (z.B. Projektstunden, Dienste bei Events).
2. **Beitragspflicht:** Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Art, Höhe und Fälligkeit regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.
  - **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit.
  - Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (Härtefallregelung) Beiträge stunden oder erlassen.
3. **Meldepflicht (Datenpflege):** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen seiner Kontaktdaten (insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Mobilnummer) unverzüglich in Textform mitzuteilen. Nachteile, die durch unterbliebene Mitteilungen entstehen (z.B. fehlender Zugang von Ladungen), gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. **Nutzungsrechte (IP):** Mitglieder und Anwärter räumen dem Verein an den im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein erstellten urheberrechtlich geschützten Werken ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für Vereinszwecke ein.



## § 6 Vertraulichkeit, Spionageabwehr und Vertragsstrafe

1. **Umfassende Geheimhaltung:** Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich vollumfänglich auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (insbesondere der aktuellen und künftigen Beteiligungsgesellschaften), soweit diese dem Mitglied im Rahmen seiner Vereinszugehörigkeit bekannt werden. Solche Informationen gelten als vertrauliche Vereinsangelegenheiten.
2. **Definition:** Als vertraulich gelten insbesondere:
  - a. Kalkulationen, Bilanzen, Budgets und strategische Planungen;
  - b. personenbezogene Daten anderer Mitglieder, Helfer und Gäste;
  - c. interne Kommunikation (z.B. Discord, E-Mail), Zugangsdaten und IT-Infrastruktur-Details;
  - d. Vertragsinhalte mit Dritten, Sponsoren und Lizenzgebern;
  - e. interne Abläufe, Sicherheits- und Backstage-Informationen zu Veranstaltungen.
3. **Sanktionen und Vertragsstrafe:**
  - a. **Vereinsrechtliche Folgen:** Ein schuldhafter Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt ein schweres vereinsschädigendes Verhalten dar. Er führt bei Mitgliedern in der Regel zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein (§ 8) und bei Anwärtern zur sofortigen und fristlosen Beendigung des Anwärterstatus (§ 4).
  - b. **Unterlassung und Schadenersatz:** Der Verein ist berechtigt, sofortige Unterlassung zu verlangen (Abmahnung) und entstandenen materiellen Schaden geltend zu machen.
  - c. **Vertragsstrafe:** Zusätzlich verwirkt das Mitglied oder der Anwärter bei schuldhafter Weitergabe von vertraulichen Informationen (insbesondere Daten von Beteiligungsgesellschaften) an Wettbewerber oder Dritte eine Vertragsstrafe. Die Höhe wird vom Vorstand nach billigem Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden („Hamburger Brauch“). Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt; die Vertragsstrafe wird jedoch auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet.
4. **Sicherungsmaßnahme:** Der Vorstand ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf Geheimnisverrat (Spionage) dem betroffenen Mitglied mit sofortiger Wirkung alle Zugriffsrechte zu entziehen und das Mitglied vorläufig von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte zu suspendieren.



## § 7 Inaktivität und Ruhen der Mitgliedschaft

1. **Feststellung der Inaktivität:** Erfüllt ein Aktives Mitglied über einen Zeitraum von mehr als **12 Monaten** die in der Aktivitätsordnung festgelegten Mindestanforderungen nicht, kann der Vorstand durch Beschluss die Inaktivität feststellen.
2. **Folge (Ruhendes Mitglied):** Mit Zugang des Beschlusses ruht die Aktive Mitgliedschaft. Das Mitglied hat fortan **kein Stimm- und Wahlrecht** in der Mitgliederversammlung und kann keine Anträge stellen. Die Beitragspflicht bleibt bestehen.
3. **Reaktivierung:** Der Status kann auf Antrag wieder in eine Aktive Mitgliedschaft gewandelt werden, wenn die Wiederaufnahme der Aktivität glaubhaft gemacht wird.

ASL

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. **Austritt:** Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich und muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. **Streichung (Administrativer Akt):** Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es:
  - a. mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform nicht gezahlt hat, oder
  - b. länger als **6 Monate** den Status „Ruhendes Mitglied“ innehatte, ohne einen erfolgreichen Antrag auf Reaktivierung zu stellen.
  - c. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen; sie gilt nicht als Ausschluss wegen Fehlverhaltens.
3. **Ausschluss aus wichtigem Grund:**
  - a. **Grundsatz:** Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
  - b. **Wichtige Gründe:** Wichtige Gründe sind insbesondere:
    - i. Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§ 6) oder der Datenschutzbestimmungen.
    - ii. Öffentliche Herabwürdigung des Vereins, des Vorstands oder der Beteiligungsgesellschaften.
    - iii. Begehung von Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder.
    - iv. Versuch der Zersetzung der Vereinsstrukturen.
  - c. **Verfahren:** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör); eine Frist von zwei Wochen ist angemessen.
  - d. **Rechtsmittel:** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich eingelegt werden. Sie hat **keine aufschiebende Wirkung**. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitglieds.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 10 Der Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)

1. **Struktur:** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden.
2. **Vertretung:** Jedes Vorstandsmitglied ist **einzelvertretungsberechtigt**. Befreiung von § 181 BGB ist erteilt.
3. **Amtszeit:** Die Amtszeit beträgt **4 Jahre**. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt (Holdover-Klausel). Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. **Qualifizierte Wählbarkeit (Kaskaden-Modell):**
  - Wählbar in den Vorstand sind nur Aktive Mitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens **4 Jahren** ununterbrochen als Aktive Mitglieder (Anwärterzeiten zählen nicht) angehören.
  - **Kaskade:** Finden sich keine Kandidaten, die diese Voraussetzung erfüllen, reduziert sich die Anforderung für diesen Wahlgang schrittweise um jeweils ein Jahr (auf 3, dann 2, dann 1 Jahr), bis genügend Kandidaten wählbar sind.
5. **Kooptation (Selbstergänzung):** Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestellen (Kooptation). Das kooptierte Mitglied hat volle Stimm- und Vertretungsrechte. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
6. **Beschlussfassung und Verfahren:** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren.
  - **Beschlussfähigkeit:** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
  - **Mehrheit:** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - **Umlaufverfahren:** Beschlüsse können auch in Textform (z.B. E-Mail, Messenger) oder fernmündlich gefasst werden. Eine solche Beschlussfassung ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder unter der zuletzt bekannten Adresse/Nummer zur Abstimmung aufgefordert wurden. Beteiligt sich ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb der gesetzten Frist an der Abstimmung, gilt dies als Stimmenthaltung und hindert die Beschlussfassung der übrigen Mitglieder nicht.



## § 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

1. **Leitung:** Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist berechtigt, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben Dritte und externe Helfer zu beauftragen (z.B. für Veranstaltungen).
2. **Beteiligungsführung:** Der Vorstand nimmt allein und uneingeschränkt die Gesellschafterrechte in Beteiligungsgesellschaften wahr. Die Mitgliederversammlung ist nicht berechtigt, dem Vorstand Weisungen bezüglich der Führung dieser Beteiligungsgesellschaften zu erteilen.
3. **Zustimmungsvorbehalt bei Grundlagengeschäften:** Unbeschadet der Alleinzuständigkeit des Vorstands bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von **3/4 der abgegebenen Stimmen**:
  - Der Verkauf, die Übertragung oder die Belastung von Geschäftsanteilen an Beteiligungsgesellschaften.
  - Die Verschmelzung oder Auflösung von Beteiligungsgesellschaften.
  - Rechtsgeschäfte, die den Vereinszweck faktisch unmöglich machen oder den Charakter des Vereins grundlegend ändern.

*Hinweis: Operative Entscheidungen über die Durchführung, Änderung oder Absage einzelner Veranstaltungen/Events fallen ausdrücklich nicht unter diesen Vorbehalt und verbleiben in der alleinigen Zuständigkeit des Vorstands.*

4. **Ordnungsgewalt:** Der Vorstand ist ermächtigt, verbindliche Vereinsordnungen zu erlassen (z.B. Beitragsordnung, Aktivitätsordnung, Geschäftsordnung, Datenschutzordnung). Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden.



## § 12 Disziplinierung und Abberufung des Vorstands

1. **Interne Suspendierung:** Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verdacht auf Veruntreuung, Geheimnisverrat, grobe Pflichtverletzung) durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder vorläufig seines Amtes entheben (Suspendierung).
2. **Verfahren:** Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Frist: 7 Tage), es sei denn, Gefahr ist im Verzug.
3. **Wirkung der Suspendierung:** Mit der Suspendierung ruht die interne Geschäftsführungsbefugnis und das Stimmrecht des betroffenen Mitglieds im Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Sicherung des Vereinsvermögens zu ergreifen (z.B. Widerruf von Bankvollmachten, Sperrung von Zugängen) und binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die endgültige Abberufung einzuberufen.
4. Abberufung durch die Mitgliederversammlung:
  - **Konstruktives Misstrauensvotum:** Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit auch ohne Nachweis eines wichtigen Grundes abberufen, wenn sie gleichzeitig mit einer Mehrheit von **3/4 der abgegebenen Stimmen** einen Nachfolger wählt.
  - **Aus wichtigem Grund:** Liegt ein wichtiger Grund (§ 27 Abs. 2 BGB) vor, kann die Abberufung auch ohne gleichzeitige Neuwahl mit einfacher Mehrheit erfolgen.

## § 13 Vergütung

1. Vorstandsämter und andere Vereinsämter können entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Über Höhe und Inhalt der Verträge sowie die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand (für andere Mitglieder) bzw. der Gesamtvorstand (für Vorstandsmitglieder) nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Da der Verein nicht als steuerbegünstigt geführt wird, finden die Höchstgrenzen der Ehrenamtspauschale keine zwingende Anwendung. Die Vergütung muss jedoch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung und zur Finanzkraft des Vereins stehen und einem Drittvergleich standhalten.



## § 14 Mitgliederversammlung (MV)

1. **Zuständigkeit:** Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Wahl und Abberufung des Vorstands.
  - b. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.
  - c. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - d. Entscheidung über Widersprüche gegen Vereinsausschlüsse (Berufungsinstanz).
  - e. Zustimmung zu Grundlagengeschäften gemäß § 11 Abs. 3.
2. **Einberufung und Fristen:** Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform (E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse genügt) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
  - Die Ladungsfrist beträgt **zwei Wochen**.
  - Enthält die Tagesordnung Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, beträgt die Ladungsfrist **vier Wochen**.
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlung:** Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform verlangen.
4. **Selbst-Einberufungsrecht (Notfall-Klausel):** Unterschreitet der Vorstand dauerhaft die Zahl von zwei handlungsfähigen Vorstandsmitgliedern oder kommt er einem Verlangen nach Abs. 3 innerhalb von 14 Tagen nicht nach, sind zwei beliebige Aktive Mitglieder gemeinsam berechtigt, eine außerordentliche MV einzuberufen. Die Einladung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen; Tagesordnungspunkt ist in diesem Fall vorrangig die (Neu-)Wahl des Vorstands.
5. **Form:** Die MV kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung (Online-Verfahren, Chat, Videokonferenz) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form. Die Authentifizierung erfolgt durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. individuelle Zugangsdaten).
6. **Teilnahme und Stimmrecht:** Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder. **Anwärter sind nicht teilnahmeberechtigt** (vgl. § 4). Stimmberechtigt sind nur Aktive Mitglieder, deren Status nicht ruht.
7. **Beschlussfähigkeit:** Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. **Mehrheiten:**
  - a. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Enthaltungen zählen nicht.
  - b. Satzungsänderungen sowie das konstruktive Misstrauensvotum (§ 12) erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
  - c. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.



9. **Beurkundung der Beschlüsse:** Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie gibt Ort, Form und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder, den Wortlaut der Beschlussanträge, die Art der Abstimmung, das Abstimmungsergebnis sowie die Feststellung des Versammlungsleiters über das Zustandekommen des Beschlusses wieder. Bei Wahlen ist die Erklärung der Gewählten über die Annahme der Wahl aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann die Niederschrift einsehen. Die Niederschrift dient dem Nachweis der Beschlussfassung; ihre Erstellung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Beschlüsse.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Agh' or similar, located in the bottom right corner of the page.

## § 15 Datenschutz und Einsichtsrechte

1. **Eingeschränktes Einsichtsrecht:** Mitglieder haben keinen Anspruch auf Aushändigung oder Einsicht in die vollständige Mitgliederliste oder interne Geschäftsunterlagen, es sei denn, sie machen ein glaubhaftes, rechtlich geschütztes Interesse geltend (z.B. für ein Minderheitenbegehren gemäß § 37 BGB). Ein pauschales Informationsrecht besteht nicht.
2. **Schutz vor Missbrauch:** Der Vorstand kann die Einsichtnahme verweigern, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Informationen für vereinsfremde Zwecke, wettbewerbliche Zwecke oder zum Schaden des Vereins verwendet werden (Einwand des Rechtsmissbrauchs gemäß § 242 BGB).
3. **Datenverarbeitung:** Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und der Mitgliederverwaltung folgende personenbezogene Daten der Mitglieder und Anwärter: Name, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Bankverbindungen sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Aktivitätsnachweise). Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt nach den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG. Näheres regelt die **Datenschutzordnung** des Vereins.

## § 16 Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet für Schäden gegenüber Mitgliedern, Anwärtern und beauftragten Helfern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Organmitglieder und besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB wird analog vereinbart).

## § 17 Auflösung

Bei Auflösung entscheidet die MV über die Verwendung des Vermögens. Eine Bindung an gemeinnützige Zwecke besteht im aktuellen Status nicht.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung und dem Willen der Mitglieder am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, falls die Satzung eine Regelungslücke aufweist.

## § 19 Übergangsbestimmungen (Inkrafttreten)

1. **Überleitung der Mitgliedschaften:** Mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung werden alle zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Verein geführten Mitglieder – unabhängig von ihrem bisherigen Status (z.B. passive oder Fördermitglieder) – zunächst in den Status als **Aktive Mitglieder** überführt.
2. **Schonfrist:** Die Fristen zur Feststellung der Inaktivität gemäß § 7 dieser Satzung beginnen für diese Bestandsmitglieder erst mit dem Tag der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister neu zu laufen. Eine Überprüfung der Aktivitätsleistung und eine mögliche Rückstufung in den Status „Ruhendes Mitglied“ erfolgen frühestens **12 Monate** nach Inkrafttreten dieser Satzung.
3. **Anwärter:** Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in einem Aufnahmeverfahren befinden, werden nach den Regelungen des § 4 (Anwärterstatus) behandelt; bereits abgeleistete Probezeiten werden angerechnet.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Anime Kultur e.V. am 07.02.2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 12.10.2014.

Berlin, den 07.02.2026

Der Vorstand des Anime Kultur e.V.



---

Michael Klement      1. Vorsitzender



---

Abdulkadir Aslan      2. Vorsitzender



---

Cuong Tran      3. Vorsitzender

